

§ 0802c ZPO

(1) Der [Schuldner](#) ist verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein [Vermögen](#) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine [juristische Person](#) oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.

(2) Zur Auskunftserteilung hat der [Schuldner](#) alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende [Person](#) (§ 138 InsO (der Insolvenzordnung)), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach § [802f Abs. 1 ZPO](#) und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;
2. die unentgeltlichen [Leistungen](#) des Schuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach § [802f Abs. 1 ZPO](#) und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

[Sachen](#), die nach § [811 Abs. 1 Nr. 1 Buchst a und Nr. 2 ZPO](#) der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(3) Der [Schuldner](#) hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ [478 ZPO](#) bis [480 ZPO](#), [483 ZPO](#) gelten entsprechend.

Fassung ab 01. Jan 2022

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(1) ...

(2) Zur Auskunftserteilung hat der [Schuldner](#) alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende [Person](#) (§ 138 InsO (der Insolvenzordnung)), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach § [802f Abs. 1 ZPO](#) und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;
2. die unentgeltlichen [Leistungen](#) des Schuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach § [802f Abs. 1 ZPO](#) und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZPO der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(3) ...